

Graz, 12.01.2016  
SI/Tau

## **B e r a t u n g   a k t u e l l   N r .   1 / 2 0 1 6**

Das derzeit beherrschende steuerliche Thema ist wohl die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, von der nahezu jeder Unternehmer betroffen ist (sofern die minimalen Grenzwerte überschritten werden). Wir haben darüber im vergangenen Jahr bereits ausführlich berichtet und in der Zwischenzeit ist ein umfangreicher Erlass der Finanzverwaltung erschienen, aus dem im Rahmen dieses Rundschreibens einige wesentliche Punkte herausgegriffen werden sollen. Daneben befassen wir uns heute mit den alljährlichen Neuerungen im Personalwesen und in der Lohnverrechnung sowie mit wichtigen Terminen, die im ersten Quartal dieses Jahres zu beachten sind.

### **1. Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 in Kraft**

Die Registrierkassenpflicht gilt für Gewerbebetriebe und selbständig Tätige sowie buchführende oder teilpauschalierte Land- und Forstwirte (nicht bei Vollpauschalierung), wenn der Gesamtumsatz jährlich € 15.000,-- und der Barumsatz € 7.500,-- übersteigt. Sollten Sie nicht sicher sein, ob diese Grenzen in Ihrem Fall überschritten werden bzw. ab wann dies der Fall ist, so bitten wir um Kontaktaufnahme!

Wer ab Jahresbeginn 2016 auf Zahlung mittels Erlagschein umsteigt und bei dem daher absehbar ist, dass die Barumsätze ab 2016 unter € 7.500,-- liegen, braucht keine Registrierkasse anschaffen, ebenso nicht, wenn ernsthaft geplant wird, den Betriebsumfang einzuschränken und deshalb die Umsatzgrenzen im Jahr 2016 nicht mehr zu überschreiten. Das gleiche gilt bei einer Einstellung der betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2016, die schon am Jahresbeginn beabsichtigt bzw. absehbar ist.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden, gilt eine Umsatzgrenze von € 30.000,--, bis zu welcher weder eine Einzelaufzeichnungs- noch Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht besteht. Die Ausnahme besteht aber nur dann, wenn der Ort der Umsatzerzielung öffentlich zugänglich ist.

Zur Belegerteilungspflicht sind im Erlass zahlreiche Beispiele dafür angeführt, wie spezifiziert die Warenbezeichnung auf einem Registrierkassenbeleg sein muss. Nachstehend einige Beispiele:

<u>zulässige Warenbezeichnung auf dem Registrierkassenbeleg</u>	<u>nicht zulässig, weil zu unbestimmt</u>
Schnittblumen, Blumentopf, Gesteck	Blumen
Hose, Jacke	Kleidung
Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt	Friseurleistung
Zigaretten	Rauchwaren
Schrauben, Hammer	Eisenwaren
Suppe, Schnitzel, Strudel	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise

Das Finanzministerium hat auf seiner Homepage eine umfangreiche „Informationen zur Registrierkassenpflicht“ eingerichtet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)). Natürlich stehen wir Ihnen für alle im Zusammenhang mit den Neuregelungen auftauchenden Fragen jederzeit zur Verfügung.

## 2. Personalwesen und Lohnverrechnung

- 2.1. Änderungen im Bereich der Sozialversicherung erfordern jedenfalls ein entsprechendes Lohnverrechnungs-Update. Außerdem sind in zahlreichen Kollektivverträgen Lohnänderungen in Kraft getreten und die unpfändbaren Freibeträge wurden geändert.
- 2.2. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 415,72 bzw. täglich € 31,92. Die Monatsgrenze kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Dienstnehmer auch tatsächlich mindestens einen ganzen Monat beschäftigt ist (und sei es auch nur einige Stunden an einem einzigen Tag pro Woche), bei kürzerer Beschäftigung ist die tägliche Grenze zu berücksichtigen. Belaufen sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen auf mehr als € 623,58 monatlich, so hat der Dienstgeber eine Zusatzabgabe von 16,4 % dieser Entgelte zu entrichten.
- 2.3. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € 4.860,-- (14x jährlich).
- 2.4. Die Auflösungsabgabe (insbesondere bei Kündigung durch den Dienstgeber oder bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen) beträgt ab heuer € 121,--.

- 2.5. Der Sachbezugswert für eine Dienstwohnung entspricht grundsätzlich dem mietenrechtlichen Richtwert. Bei unterdurchschnittlichem Wohnungsstandard kommt ein Abschlag von 30% zur Anwendung, für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere 35%. Bei extremen Abweichungen vom Marktwert sind weitere Abschläge möglich. Bei angemieteten Wohnungen ist auch die Mietenhöhe zu berücksichtigen. Wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers im Interesse des Arbeitgebers liegt (z.B. im Hotelgewerbe), ist für eine arbeitsplatznahe Unterkunft bis zu 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche kein Sachbezug anzusetzen.
- 2.6. Die Sachbezugswerte für die Privatnutzung von Kraftfahrzeugen sind ab 2016 vollkommen neu geregelt. Siehe dazu Beratung aktuell Nr. 4/2015 Punkt 10. b). Die Neuregelung erfordert auch eine Feststellung des Co2-Emissionswertes.
- 2.7. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2016:

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3	3 - 6	6 - 10	10 - 15	15 - 19	19 - 28
Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren
€ 199,--	€ 255,--	€ 329,--	€ 376,--	€ 443,--	€ 555,--
monatlich					

- 2.8. Bei freien Dienstnehmern und Gesellschafter-Geschäftsführern sind auch weiterhin pauschale Reisekostensätze in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für ausbezahlte Tages- und Nächtigungs- sowie Kilometergelder (nicht aber für belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen, wie z.B. ein Flugticket oder eine Hotelrechnung).
- 2.9. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen

mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Seit dem Vorjahr kann bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat sowie gegenüber dem Arbeitsinspektorat ist ansonsten zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer erhalten allerdings das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies nachweislich verlangen.

- 2.10. Besondere Vorsicht gilt der Vermeidung allfälliger Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz: Dabei ist zu bedenken, dass nahezu jegliche Unterschreitungen des zustehenden Lohnes bzw. Gehaltes zur Strafbarkeit führen können, also auch Entgelte von Mehrleistungen bzw. Überstunden und dafür gebührender Zuschläge. Es ist daher besonders wichtig, dass allfällige Mehrleistungen laufend aufgezeichnet und abgerechnet werden.
- 2.11. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher ab heuer unbedingt erforderlich.
- 2.12. Der Abfertigungsanspruch entsteht nunmehr auch bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Feststellung einer voraussichtlichen mindestens sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität endet, sofern diese Feststellung durch den Versicherungsträger getroffen wurde.
- 2.13. Der Arbeitgeber hat künftig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei Ausschreibung von im Betrieb frei werdenden Arbeitsplätzen mit einem höheren Arbeitszeitausmaß zu informieren.
- 2.14. Die tägliche Höchstarbeitszeit kann auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Arbeitsort verlässt um die Arbeitsleistung an anderen Orten zu verbringen und wenn dabei die Reisezeit als

Arbeitszeit gilt. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Arbeitnehmer, bei denen das Lenken die Haupttätigkeit darstellt.

- 2.15. Ein Rückersatz von Ausbildungskosten kann künftig nur mehr für 4 (bisher 5) Jahre nach Ende der Ausbildung vereinbart werden. Die Aliquotierung muss in Zukunft für jedes zurückgelegte Monat vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer erfolgen. Unverändert gilt, dass derartige Vereinbarungen nicht nur vorweg im Dienstvertrag zu treffen sind, sondern schriftlich anlässlich jeder einzelnen Ausbildungsmaßnahme vereinbart werden müssen.

### **3. Termine im 1. Quartal 2016**

- 3.1. Termin 31.1.2016 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.
- 3.2. Bis 29.2.2016 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2015 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2016). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, der der Beendigung folgt.
- 3.3. Termin 28.2.2016 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten

### **4. Werkvertrag oder (freier) Dienstvertrag**

Mit Erkenntnis vom 21.09.2015 hat sich der Verwaltungsgerichtshof bei der Abgrenzung zwischen Werkvertrag und freiem Dienstvertrag als noch strenger erwiesen als das Bundesverwaltungsgericht: Dieses hatte die Abhaltung von mehrtägigen Schulungen für Bankmitarbeiter, die ein nebenberuflicher Trainer für eine Veranstaltungsakademie abhielt, als Werke eingestuft und den abgeschlossenen Werkvertrag akzeptiert. Nicht so der Verwaltungsgerichtshof, für welchen die Erteilung von Unterricht kein individualisierbares Endprodukt ist, bei dem Gewährleistungsansprüche an einem quantifizierbaren Tätigkeitserfolg gemessen werden können. Dies sei aber Voraussetzung dafür, das Arbeitsprodukt im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringen.

Auch ein zivilrechtliches Judikat des OLG Wien ist für Auftraggeber unerfreulich: In Werkverträgen ist oft eine Klausel enthalten, dass das vereinbarte Honorar unter der Bedingung vereinbart wird, dass für den Auftraggeber keine Lohnnebenkosten anfallen:

Bei einer Umqualifizierung des Werkvertrages in einen (freien) Dienstvertrag sollte sich das Honorar daher entsprechend vermindern.

Das OLG Wien hat eine derartige Klausel als sittenwidrig eingestuft, weil sie einen Dienstnehmer, der zu Unrecht als Werkvertrags- Auftragnehmer beschäftigt wurde, davon abhält, nachträglich gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

## **5. Umsatzsteuer bei Dreiecksgeschäften**

Wenn ein österreichischer Unternehmer (Ö) bei einem zum Beispiel in Deutschland ansässigen Unternehmen (D) bestellt und an das in Italien ansässige Unternehmen (I) verkauft, wobei die Waren unmittelbar von D an I versendet werden, wobei Ö seine österreichische UID Nummer verwendet, so hätte dies grundsätzlich zur Folge, dass sich Ö in Italien registrieren lasse und an I mit italienischer Umsatzsteuer fakturieren muss. Die Verwendung der österreichischen UID würde auch zu einem umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich führen, bei dem die Umsatzsteuer nicht gleichzeitig wieder als Vorsteuer abzugsfähig wäre. Um dies zu vermeiden gibt es spezielle Sonderregelungen für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die aber nur dann gelten, wenn bei der Rechnungslegung bestimmte Formalvorschriften eingehalten werden und in der Zusammenfassenden Meldung ausdrücklich auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes hingewiesen wird.

Nach kürzlich verlautbarter Auffassung der Finanzverwaltung ist eine Verletzung dieser Formalvorschriften nicht sanierbar! Bei derartigen Auslandssachverhalten empfehlen wir daher dringend vor Vertragsabschluss, Bestellung und Rechnungslegung die umsatzsteuerlichen Aspekte prüfen zu lassen.

## **6. Ist ihr Geschäftsraum-Mieter vorsteuerabzugsberechtigt?**

Die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei, was aber zur Konsequenz hat, dass der Vermieter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aus diesem Grunde wird bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten der Vermieter meist freiwillig zur Umsatzsteuer optieren, um auch die Vorsteuer insbesondere von den Baukosten abziehen zu können. Diese Option ist jedoch für Gebäude (-Teile), mit deren Errichtung nach dem 31.8.2012 begonnen wurde, bei Miet- und Pachtverhältnissen, die nach dem 31.8.2012 begonnen haben, nicht möglich, sofern der Mieter das Mietobjekt zu mehr als 5 % zur Ausführung umsatzsteuerfreier Umsätze verwendet, die den Vermieter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Wenn Sie Geschäftsräume vermieten und dabei Umsatzsteuer verrechnen, so ist daher bei nach dem 31.08.2012 errichteten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen bei jedem Mietvertragsabschluss zu prüfen, ob der Mieter nahezu ausschließlich vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht: Wenn dies nicht der Fall ist, so können Sie als Vermieter nicht zur Umsatzsteuer optieren und müssten den Vorsteuerabzug aus den Gebäudeerrichtungskosten (anteilig) wieder zurückzahlen (Vergleiche zuletzt zu dieser Thematik Beratung aktuell Nummer 3/2014 Punkt 3.)

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass am 31.03.2016 die reguläre Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2014 endet.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch